



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 17

Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenzen über Entwicklungsfinanzierung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 22. Dezember 2023

[*aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/78/460, Ziff. 12)*]

78/231. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenzen über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [70/192](#) vom 22. Dezember 2015, [71/217](#) vom 21. Dezember 2016, [72/208](#) vom 20. Dezember 2017, [73/223](#) vom 20. Dezember 2018, [74/207](#) vom 19. Dezember 2019, [75/208](#) vom 21. Dezember 2020, [76/198](#) vom 17. Dezember 2021 und [77/156](#) vom 14. Dezember 2022 über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenzen über Entwicklungsfinanzierung und ihre Resolution [70/299](#) vom 29. Juli 2016 über die Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auf globaler Ebene,

in Bekräftigung ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹ darstellt, sie unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit Hilfe konkreter Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und in der die nachdrückliche politische Entschlossenheit bekräftigt wird, die Herausforderung der Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung und der Schaffung eines dafür günstigen Umfelds auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und die vom 13. bis

¹ Resolution 70/1.



16. Juli 2015 in Addis Abeba abgehaltene dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung des Übereinkommens von Paris² und seines raschen Inkrafttretens, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen³, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

erneut die Erklärung in der Aktionsagenda von Addis Abeba *bekräftigend*, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Befähigung aller Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung und die volle Verwirklichung ihrer Menschenrechte für die Herbeiführung eines dauerhaften, inklusiven und gerechten Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung unverzichtbar sind,

unter Hinweis auf den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030⁴ und sein Ziel, Katastrophenvorsorge zu betreiben und Katastrophenrisiken zu mindern, und auf die in der Aktionsagenda von Addis Abeba enthaltene Verpflichtung, die Fähigkeit nationaler und lokaler Akteure zur Steuerung und Finanzierung der Katastrophenvorsorge als Teil der nationalen Strategien für eine nachhaltige Entwicklung zu stärken und sicherzustellen, dass Länder im Bedarfsfall auf internationale Hilfe zurückgreifen können,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den schweren negativen Auswirkungen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) auf die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der Menschen, den gravierenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verwerfungen und den verheerenden Auswirkungen auf das Leben und die Lebensgrundlagen der Menschen, feststellend, dass die Pandemie die Ärmsten und Schutzbedürftigsten am härtesten trifft, in Bekräftigung des Bestrebens, wieder Kurs auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu nehmen, indem nachhaltige und inklusive Strategien zur Überwindung der Krise entwickelt und umgesetzt werden, die den Fortschritt in Richtung der vollständigen Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beschleunigen und dazu beitragen, die Gefahr künftiger Schocks, Krisen und Pandemien zu

² Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

⁴ Resolution 69/283, Anlage II.

mindern und mehr Widerstandskraft aufzubauen, unter anderem durch die Stärkung der Gesundheitssysteme und die Verwirklichung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung, und in der Erkenntnis, dass ein verteilungsgerechter und rascher Zugang für alle zu sicheren, hochwertigen, wirksamen und erschwinglichen COVID-19-Impfstoffen, -Heilmitteln und -Diagnostika ein unverzichtbarer Bestandteil einer weltweiten Reaktion auf der Grundlage von Einheit, Solidarität, erneuerter multilateraler Zusammenarbeit und dem Grundsatz, niemanden zurückzulassen, ist,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den fragilen und höchst ungewissen globalen sozioökonomischen Aussichten, den fortbestehenden negativen Auswirkungen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), den geopolitischen Spannungen und Konflikten sowie den aktuellen Mehrfachkrisen, die zu einem erhöhten Druck auf Nahrungsmittel, Energie und Finanzen geführt haben und von denen viele Länder überall auf der Welt betroffen sind und die deren Fähigkeit zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele beeinträchtigen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, systemische Lösungen einzuführen, um die sozioökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu bewältigen und die Ungleichheiten zwischen und innerhalb von Ländern zu überwinden, die sich durch die Pandemie und die aktuellen Mehrfachkrisen noch verschärft haben, und feststellend, dass viele Entwicklungsländer mit deutlich höheren Kreditkosten konfrontiert sind, um ihre Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung zu finanzieren, was zu einer großen finanziellen Kluft beiträgt, die eine nachhaltige, inklusive und tragfähige Erholung weiter untergräbt, während die vollständige Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele mit Hochdruck vorangetrieben wird,

in Bekräftigung der Forderung an das System der Vereinten Nationen, erforderlichenfalls aufbauend auf den bestehenden Initiativen und in Absprache mit den internationalen Finanzinstitutionen transparente Messgrößen für Fortschritte bei der nachhaltigen Entwicklung zu erarbeiten, die über das Pro-Kopf-Einkommen hinausgehen, und feststellend, dass diese die Armut in allen ihren Formen und Dimensionen sowie die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimensionen der volkswirtschaftlichen Leistung und die strukturbedingten Defizite auf allen Ebenen erfassen sollen,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, Messgrößen für Fortschritte bei der nachhaltigen Entwicklung zu erarbeiten, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen beziehungsweise darüber hinausgehen, um bei der internationalen Zusammenarbeit einen inklusiveren Ansatz zu verfolgen,

unter Begrüßung der von der Hochrangigen Gruppe für die Erarbeitung eines multidimensionalen Vulnerabilitätsindex für kleine Inselentwicklungsländer vorangetriebenen Arbeit,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die vielfältigen Bedürfnisse und Herausforderungen, denen sich die Länder in besonderen Situationen gegenübersehen, vor allem die afrikanischen Länder, die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie Länder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, und die besonderen Herausforderungen für die Länder mit mittlerem Einkommen anzugehen,

Kenntnis nehmend von der Durchführung von Vorbereitungstreffen für das Forum des Wirtschafts- und Sozialrats über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung, wie etwa die jährliche Klausurtagung der Gruppe der Freunde von Monterrey,

sowie Kenntnis nehmend von der Einberufung der siebten Klausurtagung der Gruppe der Freunde von Monterrey zum informellen Meinungsaustausch über Fragen der Entwicklungsfinanzierung,

erfreut über die Einberufung des Forums des Wirtschafts- und Sozialrats über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung vom 17. bis 20. April 2023,

unter Hinweis auf die zwischenstaatlich vereinbarten Schlussfolgerungen und Empfehlungen⁵ des Forums, in deren Rahmen beschlossen wurde, dass das neunte Forum des Wirtschafts- und Sozialrats über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung vom 22. bis 25. April 2024 stattfinden und die Sondertagung des Rates auf hoher Ebene mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen umfassen wird, und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erklärten, dass sie den Beratungen über die Einberufung einer vierten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung im Jahr 2025 sowie der Ausarbeitung der entsprechenden Modalitäten für die Konferenz durch die Generalversammlung mit Interesse entgegensehen, wobei die auf den früheren Internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen über Entwicklungsfinanzierung eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt werden sollen,

sowie unter Hinweis auf den Indikator 17.3.1, den die Statistische Kommission im Rahmen der Zielvorgabe 17.3 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Zusätzliche finanzielle Mittel aus verschiedenen Quellen für die Entwicklungsländer mobilisieren) angenommen hat, und unter Begrüßung der unter diesem Indikator gemeldeten neuen Daten sowie der Fortführung der Erörterungen über die Modernisierung der Messung der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit und über die neue Messgröße der „öffentlichen Gesamtleistung zur Förderung nachhaltiger Entwicklung“ und gleichzeitig bekräftigend, dass eine solche Messgröße keine Verwässerung der bereits eingegangenen Zusagen bedeuten wird,

ferner unter Hinweis auf den Beschluss 2017/206 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 5. Oktober 2016,

unter Hinweis auf die achte zweijährliche Tagung auf hoher Ebene des Forums für Entwicklungszusammenarbeit, die am 14. und 15. März 2023 stattfand,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der fünften Jahrestagung des Globalen Investorenbündnisses für nachhaltige Entwicklung am 31. Oktober 2023 und den laufenden Arbeiten an ihren wichtigsten Ergebnisvorgaben und der Fortsetzung der Bemühungen des Bündnisses zur Unterstützung der Lenkung von Finanzmitteln und Investitionen in die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung erwartungsvoll entgegensehend,

in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit, die vom 20. bis 22. März 2019 in Buenos Aires stattfand⁶,

erneut auf das Versprechen *hinweisend*, dass niemand zurückgelassen wird, in Bekräftigung ihres Bewusstseins der grundlegenden Bedeutung der Würde des Menschen sowie des Wunsches, dass die Nachhaltigkeitsziele und -vorgaben für alle Nationen und Völker und für alle Teile der Gesellschaft erfüllt werden, und sich erneut zu dem Bemühen verpflichtend, diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen,

sich erneut verpflichtend, dafür Sorge zu tragen, dass kein Land und kein Mensch zurückgelassen wird, und den Schwerpunkt unserer Bemühungen dort zu legen, wo die Herausforderungen am größten sind, unter anderem durch die Gewährleistung der Einbeziehung und Mitwirkung der Menschen, die am weitesten zurückliegen,

unter Begrüßung des am 20. September 2023 in New York einberufenen Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung,

⁵ Siehe E/FFDF/2023/3.

⁶ Resolution 73/291, Anlage.

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs zur Behebung des Finanzierungsdefizits für die Ziele für nachhaltige Entwicklung durch den Stimulus für die Nachhaltigkeitsziele und zusagend, den Vorschlag des Generalsekretärs im Rahmen von Erörterungen bei den Vereinten Nationen sowie in anderen maßgeblichen Foren und Institutionen zügig voranzubringen, um die hohen Schuldenkosten und die steigenden Überschuldungsrisiken anzugehen, die Unterstützung für die Entwicklungsländer zu verstärken und eine erschwingliche langfristige Entwicklungsfinanzierung massiv aufzustocken sowie die Notfallfinanzierung für Länder mit entsprechendem Bedarf auszuweiten,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs⁷, stellt mit Besorgnis fest, dass es bei den Verpflichtungen zur Entwicklungsfinanzierung seit der Verabschiedung der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁸ und der Annahme der Ziele für nachhaltige Entwicklung keine Fortschritte gegeben hat und dass sich mehrere Trends abgezeichnet haben, die zur finanziellen Kluft beigetragen haben und sie weiter zu verschärfen drohen, erkennt gleichzeitig an, dass die aktuellen Herausforderungen die Aufmerksamkeit und Konzentration der Politikverantwortlichen auf höchster Ebene verlangen, und bekundet ihre Besorgnis darüber, dass die Mobilisierung ausreichender Finanzmittel aus allen Quellen, einschließlich der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit, weiterhin eine große Herausforderung bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt;

2. *betont*, dass auf die vollständige und rechtzeitige Umsetzung der Aktionsagenda von Addis Abeba hingearbeitet werden muss, auch um das im Rahmen der Erklärung von Doha⁹ und des Konsenses von Monterrey¹⁰ Erreichte zu bekräftigen und darauf aufzubauen;

3. *begrüßt* die Politische Erklärung, die das am 18. und 19. September 2023 in New York unter der Ägide der Generalversammlung abgehaltene hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung (Gipfeltreffen über die Ziele für nachhaltige Entwicklung) angenommen hat¹¹, und fordert nachdrücklich rasche Maßnahmen zu ihrer vollen Umsetzung;

4. *nimmt Kenntnis* vom Bericht 2023 der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Entwicklungsfinanzierung¹² und nimmt mit Besorgnis die Kernaussage des Berichts zur Kenntnis, wonach die weltweiten Perspektiven für eine nachhaltige Entwicklung weiterhin auseinanderklaffen und die finanzielle Kluft zu einer dauerhaften Kluft im Bereich der nachhaltigen Entwicklung führen wird, wenn nichts dagegen getan wird;

5. *begrüßt* die Zuteilung von Sonderziehungsrechten von umgerechnet 650 Milliarden US-Dollar am 23. August 2021, empfiehlt die Prüfung weiterer freiwilliger Optionen im Zusammenhang mit Sonderziehungsrechten, die den Bedürfnissen der Entwicklungsländer, die Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind, gerecht werden könnten, fordert die dringende freiwillige Weiterleitung von Sonderziehungsrechten an die bedürftigsten Länder, auch über die multilateralen Entwicklungsbanken, unter Achtung der jeweiligen Rechtsrahmen und Wahrung des Charakters der Sonderziehungsrechte als Reservemedium,

⁷ A/78/190.

⁸ Resolution 69/313, Anlage.

⁹ Resolution 63/239, Anlage.

¹⁰ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹¹ Resolution 78/1, Anlage.

¹² *Financing for Sustainable Development Report 2023* (United Nations publication, 2023).

und wird Möglichkeiten für künftige Zuteilungen von Sonderziehungsrechten prüfen, die den bedürftigsten Ländern zugutekommen;

6. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Treuhandfonds für Resilienz und Nachhaltigkeit des Internationalen Währungsfonds seine Tätigkeit aufgenommen hat, um förderwürdigen Ländern dabei zu helfen, längerfristige strukturelle Herausforderungen, die makroökonomische Risiken darstellen, zu bewältigen, sieht mit Interesse der bevorstehenden Zwischenprüfung des Fonds entgegen und stellt fest, dass Schuldentragfähigkeit und Liquidität eine wichtige Rolle bei der Erreichung einer nachhaltigen, inklusiven und tragfähigen Erholung und der Ziele für nachhaltige Entwicklung spielen können;

7. *begrüßt* die zwischenstaatlich vereinbarten Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Forums 2023 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung, fordert nachdrücklich ihre vollständige, wirksame und rasche Umsetzung und wird sich mit Interesse weiter engagieren, um Fortschritte zu bewerten, Hindernisse und Herausforderungen bei der Umsetzung der Ergebnisse im Bereich der Entwicklungsfinanzierung und bei der Bereitstellung der Umsetzungsmittel zu ermitteln, den Austausch der auf nationaler und regionaler Ebene gewonnenen Erfahrungen zu fördern, nach Bedarf neue und entstehende Fragen, die für die Umsetzung dieser Agenda von Belang sind, zu behandeln und Politikempfehlungen für Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft im Rahmen der auf dem Forum 2024 zwischenstaatlich vereinbarten sachbezogenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen abzugeben;

8. *vermerkt* in dieser Hinsicht die Weiterentwicklung integrierter nationaler Finanzierungsrahmen zur Unterstützung der nationalen Strategien für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Strategien zur Katastrophenvorsorge, und zur weiteren Umsetzung der Aktionsagenda von Addis Abeba, mit dem Ziel, ein breites Spektrum von Finanzierungsquellen und -instrumenten wirksam zu mobilisieren und auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung abzustimmen und das Potenzial aller Umsetzungsmittel voll zu nutzen;

9. *nimmt Kenntnis* von der durch die Präsidentin des Wirtschafts- und Sozialrats erstellten Zusammenfassung des Forums 2023 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung¹³;

10. *betont*, dass eine rechtzeitige und angemessene Planung des Forums 2024 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung von größter Bedeutung für die inhaltliche Arbeit des Forums und seine Ergebnisse ist;

11. *bittet* die Präsidentin des Wirtschafts- und Sozialrats, bei der Vorbereitung des Forums 2024 die von der vorigen Präsidentin des Rates erstellte Zusammenfassung des Forums 2023 über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung zu berücksichtigen;

12. *weist darauf hin*, dass Beschlüsse betreffend das Forum des Wirtschafts- und Sozialrats über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung in den zwischenstaatlich vereinbarten Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Forums enthalten sein müssen;

13. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit des Sachverständigenausschusses für internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen und den ersten Beiträgen, die Indien zu dem freiwilligen Treuhandfonds und Norwegen zu einem Multi-Geber-Projekt zur Unterstützung der Arbeit des Ausschusses, seiner Unterausschüsse und der damit zusammenhängenden Kapazitätsaufbautätigkeiten geleistet haben, sowie von den Beiträgen der Europäischen Union

¹³ A/78/93-E/2023/90.

und anderer Länder zur Unterstützung der Nebenorgane des Ausschusses und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, mehr zu dem Treuhandfonds beizutragen, um die Teilnahme von Entwicklungsländern weiter zu unterstützen;

14. *erinnert* an das Globale Infrastrukturforum 2020, das vom 6. bis 8. Oktober 2020 in virtueller Form stattfand, und erklärt erneut, dass das Forum das Mandat hat, Infrastruktur- und Kapazitätsdefizite in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, Binnenentwicklungsländern, kleinen Inselentwicklungsländern und afrikanischen Ländern, zu ermitteln und zu behandeln;

15. *weist außerdem* auf die Fortschritte bei der Operationalisierung der drei Komponenten des Mechanismus zur Technologieförderung *hin* und begrüßt die Einrichtung der Online-Plattform „2030 Connect“ als Teil des Mechanismus;

16. *weist ferner* auf die Operationalisierung der Technologiebank für die am wenigsten entwickelten Länder *hin* und fordert die Mitgliedstaaten sowie internationale Organisationen, Stiftungen und den Privatsektor auf, mehr freiwillige finanzielle Beiträge und technische Hilfe zur Sicherstellung der vollen und wirksamen Funktionsfähigkeit der Bank zu leisten;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit, bis 2030 einen universellen und erschwinglichen Zugang zum Internet zu schaffen, als wesentlichen Schritt auf dem Weg zu einer inklusiven und nachhaltigen digitalen Wirtschaft, die Menschen in prekären Situationen befähigt, die digitale Spaltung zu verringern, und aufbauend auf der Finanztechnologie die finanzielle Inklusion zu fördern;

18. *weist* auf die Abhaltung des achten jährlichen Multi-Akteur-Forums für Wissenschaft, Technologie und Innovation zugunsten der Ziele für nachhaltige Entwicklung am 3. und 4. Mai 2023 in New York *hin*, dessen Zusammenfassung durch die Kovorsitzenden¹⁴ als Beitrag zu dem hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung diente und unter anderem die Förderung von Netzwerken und Kontakten zwischen den maßgeblichen Interessenträgern, insbesondere Innovatoren, Gebern und anderen Unterstützern, hervorhob, wenn es darum geht, zugunsten der Ziele für nachhaltige Entwicklung die technologischen Defizite zu überwinden;

19. *erinnert außerdem* daran, dass die Aktionsagenda von Addis Abeba einen globalen Rahmen für die Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung darstellt und ein integraler Bestandteil der Agenda 2030 ist, sie unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit Hilfe konkreter Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, deren Durchführung weiterverfolgt werden muss und die sich mit den sieben Aktionsbereichen der Aktionsagenda befassen, nämlich mit Fragen der inländischen öffentlichen Mittel, inländischer und internationaler Privatwirtschaft und Finanzen, internationaler Entwicklungszusammenarbeit, internationalem Handel als Motor der Entwicklung, Verschuldung und Schuldenragfähigkeit, Behandlung systemischer Fragen, Wissenschaft, Technologie, Innovation und Kapazitätsaufbau sowie Daten, Überwachung und Weiterverfolgung;

20. *erklärt erneut*, dass die Staaten nicht in der Lage sein werden, die ambitionierten Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 ohne eine neu belebte und verstärkte globale Partnerschaft und vergleichbar ambitionierte Mittel zur Umsetzung zu erreichen, und bekräftigt die im Mittelpunkt der Agenda 2030 stehende Verpflichtung, niemanden zurückzulassen und konkretere Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen in prekären Situationen und die am

¹⁴ Siehe E/HLPF/2023/6.

stärksten gefährdeten Länder zu unterstützen und diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen;

21. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, ihre Zusagen im Bereich der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit auszuweiten und zu erfüllen, einschließlich der von vielen entwickelten Ländern eingegangenen Verpflichtung, die Zielvorgabe von 0,7 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer und 0,15 bis 0,20 Prozent zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen;

22. *befürwortet* die Stärkung der Kreditvergabekapazität der multilateralen Entwicklungsbanken, fordert sie in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, ihre Bilanzen so effizient wie möglich zu nutzen, um ihre Kreditvergabe zu optimieren und gleichzeitig ihre soliden Bonitätsbewertungen, ihre finanzielle Tragfähigkeit und ihren Status als bevorrechtigte Gläubiger zu wahren, und nimmt Kenntnis von der durch die Gruppe der 20 in Auftrag gegebenen unabhängigen Überprüfung der Kapitaladäquanz-Rahmen der Banken und deren laufender Bemühungen zur Bilanzoptimierung;

23. *nimmt Kenntnis* von den Politikempfehlungen der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Entwicklungsfinanzierung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und davon, dass die vereinbarten Politikempfehlungen im Einklang mit dem Mandat der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe als Beitrag zu dem Forum des Wirtschafts- und Sozialrats über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung dienen;

24. *stellt außerdem fest*, dass zur Förderung mutiger und konzertierter globaler Maßnahmen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise, zur Verwirklichung einer nachhaltigen, inklusiven und tragfähigen Erholung und zur Ausrichtung der Welt hin auf die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 sowohl die innerstaatliche Anstrengungen als auch die multilateralen Maßnahmen und Multi-Akteur-Partnerschaften, die den Privatsektor einbeziehen, darauf ausgerichtet sein sollten, eine mittel- und langfristige nachhaltige Entwicklung zu fördern, insbesondere in den Entwicklungsländern, betont, wie wichtig es ist, die Investitionen und die Finanzierung in Sektoren zu verbessern, die für eine raschere Verwirklichung der Agenda 2030, der Aktionsagenda von Addis Abeba und anderer vereinbarter Verpflichtungen zur Unterstützung von Ländern in besonderen Situationen von wesentlicher Bedeutung sind, unterstreicht die Notwendigkeit, insbesondere in den Entwicklungsländern eine hochwertige, zuverlässige, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur in einer Weise zu fördern, die den größtmöglichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen bringt, um die Widerstandsfähigkeit gegen Schocks aufzubauen und eine inklusive, nachhaltige und tragfähige Erholung sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, und anerkennt die wichtige Rolle des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderer multilateraler Institutionen bei der Behebung der Kapazitätsdefizite und der Deckung des Finanzierungsbedarfs für die Entwicklung hochwertiger, zuverlässiger, nachhaltiger und tragfähiger Infrastruktur, insbesondere in Entwicklungsländern, im Rahmen bestehender Initiativen;

25. *fordert*, dass bei der Ausarbeitung eines konkreten, interinstitutionellen, umfassenden systemweiten Maßnahmenplans Fortschritte erzielt werden, nimmt Kenntnis von der vom Generalsekretär durchgeführten Bestandsaufnahme und seinen Empfehlungen, die dem mehrdimensionalen Charakter der nachhaltigen Entwicklung besser Rechnung tragen sollen und die Zusammenarbeit zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung sowie einer koordinierten und inklusiven Unterstützung für Länder mit mittlerem Einkommen auf der Grundlage ihrer spezifischen Herausforderungen und vielfältigen Bedürfnisse erleichtern sollen;

26. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, in Absprache mit den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, der multilateralen Entwicklungsbanken und der Regionalkommissionen, auch weiterhin Gespräche über Messgrößen für Fortschritte im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu führen, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen oder darüber hinausgehen, unter Berücksichtigung bestehender Initiativen, um zu einem inklusiveren Ansatz für die internationale Zusammenarbeit zu gelangen;

27. *betont* die dringende Notwendigkeit, Messgrößen für Fortschritte im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu ermitteln, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen oder darüber hinausgehen, um zu einem inklusiveren Ansatz für die internationale Zusammenarbeit zu gelangen, auch im Hinblick auf den Zugang zur Entwicklungsfinanzierung und zur technischen Zusammenarbeit, und

a) nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von allen der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegten Vorschlägen des Generalsekretärs zu Messgrößen für Fortschritte, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen oder darüber hinausgehen und die auf bereits bestehenden ergänzenden Maßnahmen aufbauen;

b) unterstreicht die Forderung nach einem von den Vereinten Nationen geführten zwischenstaatlichen Prozess in Absprache mit den maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen, der multilateralen Entwicklungsbanken und der Regionalkommissionen, im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten, um Messgrößen für Fortschritte im Bereich der nachhaltigen Entwicklung festzulegen, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen oder darüber hinausgehen;

c) ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit der Generalversammlung zusätzliche Unterrichtungen zu seinen Vorschlägen zu veranstalten, die in den von den Vereinten Nationen geführten Prozess einfließen;

d) fordert die internationale Gemeinschaft auf, mehr Mittel für die Statistik und die Erhebung von Daten, einschließlich aufgeschlüsselter Daten, bereitzustellen und die entsprechenden Kapazitäten aufzubauen, um die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen zu unterstützen und die Lücken in der Berichterstattung über die Nachhaltigkeitsziele zu schließen;

e) ist sich dessen bewusst, wie wichtig die Ausarbeitung robuster und technisch solider Messgrößen für Fortschritte ist, erkennt aber auch den Nutzen evidenzbasierter Ansätze zur Bewertung der bisherigen Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung an;

28. *begrüßt* die Arbeit der Hochrangigen Gruppe für die Erarbeitung eines multidimensionalen Vulnerabilitätsindex für kleine Inselentwicklungsländer unter dem gemeinsamen Vorsitz des Premierministers von Antigua und Barbuda, Gaston Browne, und der ehemaligen Ministerpräsidentin Norwegens, Erna Solberg, einschließlich ihrer Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis vom Abschlussbericht der Gruppe sowie den darin enthaltenen Empfehlungen;

29. *beschließt*, 2025 eine vierte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung einzuberufen, um unter anderem die Fortschritte bei der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, der Erklärung von Doha und der Aktionsagenda von Addis Abeba zu bewerten, die die bei der Verwirklichung der darin vereinbarten Ziele aufgetretenen Hindernisse und Zwänge sowie Maßnahmen und Initiativen zur Überwindung dieser Zwänge aufzuzeigen und sich mit neuen und aufkommenden Fragen zu befassen, auch im Zusammen-

hang mit der dringenden Notwendigkeit, die Umsetzung der Agenda 2030 und die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu beschleunigen sowie die Reform der internationalen Finanzarchitektur zu fördern;

30. *begrüßt* das Angebot der Regierung Spaniens, die vierte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung auszurichten;

31. *beschließt*, einen zwischenstaatlichen Ausschuss zur organisatorischen, verfahrenstechnischen und inhaltlichen Vorbereitung der Konferenz einzusetzen, der im ersten Quartal 2024 eine eintägige Organisationstagung und im Jahr 2024 bis zu drei Tagungen von jeweils höchstens fünf Tagen Dauer und im Jahr 2025 bis zu zwei Tagungen von jeweils höchstens fünf Tagen Dauer abhalten wird, wobei die letzte Tagung zu den auf der Organisationstagung des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses zu beschließenden Terminen in New York stattfinden wird;

32. *beschließt außerdem*, dass das Präsidium des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses sich aus drei Mitgliedern aus jeder Regionalgruppe zusammensetzt und dass der Ausschuss zwei Kovorsitzende aus dem Kreis der nominierten Präsidiumsmitglieder wählt, von denen eine/r aus einem entwickelten Land und eine/r aus einem Entwicklungsland kommt, und dass das Gastgeberland und der Vorsitz der Gruppe der 77 und China von Amts wegen Präsidiumsmitglied sind;

33. *bittet* die Regionalgruppen, bis spätestens 15. Januar 2024 die für das 15-köpfige Präsidium des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses kandidierenden Personen zu benennen, damit sie an den Vorbereitungen für die erste Sitzung des Ausschusses mitwirken können;

34. *beschließt*, dass der zwischenstaatliche Vorbereitungsausschuss während seiner Organisationstagung im ersten Quartal des Jahres 2024 Beschlüsse annehmen und der Generalversammlung gegebenenfalls Empfehlungen zu den Tagungsterminen des Ausschusses, zu weiteren Modalitäten, einschließlich der inklusiven Teilhabe, und zum Format der Konferenz sowie zu der Frage ihrer möglichst effizienten und wirksamen Organisation unterbreiten wird;

35. *begrüßt* das Angebot der Regierung Äthiopiens, eine der Tagungen des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses 2024 in Addis Abeba als Teil des Vorbereitungsprozesses der vierten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung auszurichten, um die Fortschritte und Lücken bei der Umsetzung der Aktionsagenda von Addis Abeba, die ein integraler Bestandteil der Agenda 2030 ist, zu überprüfen und Maßnahmen und Ideen zur Beschleunigung der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung aufzuzeigen;

36. *begrüßt außerdem* das Angebot der Regierung Mexikos, eine der Tagungen des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses als Teil des Vorbereitungsprozesses der vierten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung auszurichten;

37. *bittet* das Präsidium, nach Bedarf und so effizient und wirksam wie möglich weitere informelle Treffen des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses in New York anzuberaumen, um die Erörterungen zu den Modalitäten und zum Entwurf des Ergebnisdokuments der Konferenz abzuschließen;

38. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten und andere potenzielle Geber, zu erwägen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu leisten und so einen gestärkten, wirksameren und inklusiven zwischenstaatlichen Prozess zur Durchführung dieser Folgemaßnahmen zu ermöglichen;

39. *anerkennt* die Arbeit des Büros für die Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung und ermutigt das Büro, seine Arbeit gemäß seinem Mandat und in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor, der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und anderen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung tätigen multilateralen Organisationen weiterzuführen;

40. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung einen handlungsorientierten Bericht vorzulegen, der die neuen Herausforderungen und wichtigsten Beschleunigungsfaktoren bei der Entwicklungsfinanzierung darlegt, die für die künftigen Erörterungen im Rahmen des Forums des Wirtschafts- und Sozialrats über die Weiterverfolgung der Entwicklungsfinanzierung und der vierten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung von Bedeutung sein könnten;

41. *erwartet mit Interesse* den Bericht der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Entwicklungsfinanzierung für das Jahr 2024, besonders ihre Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, der Erklärung von Doha und der Aktionsagenda von Addis Abeba, in der die Hindernisse und Zwänge benannt werden, die bei der Verwirklichung der darin vereinbarten Ziele aufgetreten sind, mit dem Ziel, zu einem inklusiven informellen Dialog über alle Fragen im Zusammenhang mit der vierten Internationalen Konferenz zur Entwicklungsfinanzierung beizutragen;

42. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenzen über Entwicklungsfinanzierung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

50. *(wiederaufgenommene) Plenarsitzung*
22. Dezember 2023